













von der Firma gestellte große Pumpen an und werden dann zu Elaarbeiten für 2,50 Mk. pro Tag verwendet. Bei Guitjahr verwendet man Frauen schon seit geraumer Zeit für Stildquararbeiten. Arbeitermangel wird vorgeschickt zu dieser Maßnahme. Wer zur gegenwärtigen Zeit soviel Lohn bezieht, daß ein Arbeiter im Stande ist seine Familie zu ernähren, erhält immer noch männliche Arbeitskräfte.

Auch die meisten Kohlenfirmen legen ihren Arbeitern während des Krieges zu. Aber alle unter der Voraussetzung, daß bei normalen Zeiten wieder die Zulage reduziert wird. Wir sind neugierig, ob die Kohlenbarone auch so schnell mit dem Abschlag der Kohlen sind, als mit dem Abzug der jetzt gemachten Zulagen. Die Löhne der Kohlenarbeiter sind mit der jetzigen Höhe auch für normale Zeiten nicht zu hoch. Was heute bezahlt wird, wurde schon vor 10 Jahren bezahlt.

Es wird Aufgabe der Kohlenarbeiter sein, heute schon sich so zu organisieren, daß es den Firmen nicht so leicht gelingt, Wozüge zu machen. Tarifverträge bestehen keine, so daß schon möglich ist, die jeweilige Lohnhöhe auch für spätere Zeiten zu erhalten.

**Ben Tillet** wird grausam. Unser englischer Freund, der Präsident des Londoner Hafenarbeiterverbandes ist, wie wir bereits mitgeteilt haben, kürzlich in Frankreich gewesen und von Boicarc mit einer halbvoll gnädigen und zugleich phrasenwulstigen Ansprache begrüßt worden. Darauf hat der beseligte Ben auch die Schüßengräben besichtigen dürfen und ist dann von dieser Kriegswanderschaft — Ben's Spezialität sind Studienreisen — als vollendeter Entente-Enthusiast nach London zurückgekehrt und hat schleunigst dem Ritzhener seine Erfahrungen mitgeteilt, vielleicht mit einigen strategischen Ratschlägen; Freund Ben kennt uns Deutsche besser wie der englische Kriegsminister und ist sein Rat für Letzteren deshalb sehr wertvoll.

Nun meldet am 24. Juni Reuters: „Kriegsminister Lord Ritzhener schrieb an Ben Tillet, den bekannten Londoner Arbeiterführer, der kürzlich die englische Front in Frankreich besucht hatte, einen Brief, in welchem er sagte: „Ich danke Ihnen für Ihr Schreiben, das eine so interessante Beschreibung der Leute und der Schüßengräben enthält. Sie kämpfen ohne Zweifel prächtig gegen einen Feind, der die heimtücklichsten Mittel der Kriegsführung benutzt. Wir tun alles, was in unserer Kraft steht. Ihre Arbeiter müßt ihnen Munition geben, soweit sie gebrauchen. Ich freue mich, daß jetzt die achtzehnhundertigen Explosionsgranaten herauskommen.“

Soviel Gnade und die Nachwirkung des französischen Absinths hat Ben bössartig gemacht.

Wie das Reutersche Büro meldet, ist Ben Tillet, vorher einer der extremsten Arbeiterführer, nach seinem Besuch an der Front zum Wortführer für die Fortsetzung des Krieges geworden. Er richtete in einer Rede in London einen Ausruf an die Bevölkerung, so viel Menschen, Kanonen und Explosivstoffe wie möglich an die Front zu schicken. Namens der Soldaten in den Schüßengräben sagte er, wenn die öffentliche Meinung sich aus Verhängungsdagen dagegen erklärte, giftige Gase gebrauchen zu lassen, so brauche sie die Soldaten auf dem Schlachtfeld einer Unterfütterung, die sie notwendig brauchen.

Also Ben will uns vergiften. Wir vergehen ihm gern im voraus, weil wir begreifen können, daß Freund Ben jetzt bei dem notorischen Mangel an Münchener Bier in England, zum Absinth greifen mußte, dessen Gift nun auf Ben wirkt. Im Juni 1914 hat Ben im Münchener Rindl-Brau dem braunen Bier eifrig zugesprochen, und er ist dabei recht fidel und lämmchenfrumm gewesen. Menschen, die ein Produkt der sie umgebenden Verhältnisse sind, soll man nie zu tragisch nehmen, und wir sind überzeugt, daß Freund Tillet nach Abschließung des Kriegslates wieder gern die Hände der Barbaren schütteln wird.



**Handelsarbeiter**

**Ladenschluß: Geschlossenhalten der öffentlichen Verkaufsstellen für den geschäftlichen Verkehr.**  
Nach § 136e der Gewerbeordnung müssen offene Verkaufsstellen von 9 Uhr abends an, falls nicht durch Ortsregulativ der Schlußzeit festgesetzt ist, für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein; daß er zugesperrt ist, verlangt die Gewerbeordnung nicht. Einem Sperrgebot stände auch vielfach der Umstand entgegen, daß der Laden zugleich Wohnung ist. Wohl aber ist aus dem Gesetz zu folgern, daß der Geschäftsinhaber Veranstaltungen treffen muß, nach denen ein Zweifel daran, daß die Verkaufsstelle für den geschäftlichen Verkehr geschlossen ist, nicht bestehen kann. Der Schlußzeit muß also nach außen erkennbar sein. Das Stammgericht hat zwar in älteren Entscheidungen die Meinung vertreten, der Ladenschluß brauche dem Publikum oder der Polizei gegenüber äußerlich nicht besonders erkennbar gemacht zu werden. Es hat aber neuerdings sich in Uebereinstimmung mit der Rechtsprechung der anderen hohen Gerichtshöfe dahin ausgesprochen, daß es nicht genüge, wenn nach dem vorgeschriebenen Ladenschluß kein geschäftlicher Verkehr mehr im Laden stattfindet, es müsse vielmehr durch Verschließen der Türen, Ausschließen des Lichtes oder sonstige Veranstaltungen dem Publikum kundgegeben werden, daß eine Bedienung Kaufstücker nicht mehr stattfindet. Den gleichen Standpunkt vertritt ein kürzlich bekannt gewordenes Urteil des Oberlandesgerichts Dresden vom 4. Februar 1914. Bemerket sei noch, daß schon eine fahrlässige Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über den Ladenschluß strafbar ist.

**Fleischermeister für Sonntagsruheverlängerung.**  
Daß die Fleischermeister keine Freunde und Anhänger von sozialpolitischen Fortschritten sind, ist bekannt.

Sie waren es hauptsächlich, die sich seinerzeit gegen die Einführung der Sonntagsruhe und gegen den früheren Ladenschluß an Wochentagen sträubten, Protestversammlungen abhielten und Petitionen an die maßgebenden Behörden sandten. Viele Fleischerinnungen erstreben jetzt noch die Aufhebung des gesetzlichen Verbots der Beschäftigung von Lehrlingen unter 16 Jahren an Sonn- und Feiertagen in Betrieben mit elementarer Kraft. Der Berliner Polizeipräsident hat Anfang dieses Jahres sogar die Bestimmung erlassen, daß Gesellen und Lehrlinge über 16 Jahre im Fleischergewerbe an Sonn- und Feiertagen von 7 Uhr morgens bis 12 Uhr mittags beschäftigt werden können. Die Praxis zeigt längst, daß diese Bestimmung überflüssig ist und nur den sogenannten „Mursbuden“ zu gute kommt, wo es schon an Wochentagen nicht spät genug mit dem Arbeitschluss werden kann.

Da darf es wohl als anerkenntniswert bezeichnet werden, daß viele Fleischerereien in Berlin jetzt folgendes Plakat aushängen:

Während der Sommermonate ist Sonntags das Geschäft nur vormittags von 7 bis 10 Uhr geöffnet.

Diese Geschäftsinhaber treten also jetzt auch für weitgehende Sonntagsruhe ein, in der Erkenntnis, daß es gar nicht nötig ist, das Geschäft nochmals in der Mittagszeit zwei Stunden offen zu halten. Ein Fleischermeisterverein schreibt darüber in einer Fleischerzeitung unter anderem: „Die ersten Feiertage zu Weihnachten, Ostern und Pfingsten geben den Beweis, daß es auch ohne diesen Verkauf von 12 bis 2 Uhr geht.“

Jetzt werden sich die Berliner Fleischermeister und auch die Innung mit dieser Frage beschäftigen und hoffentlich selbst ernsthaft für erweiterte Sonntagsruhe eintreten.

Die Beschäftigten im Fleischergewerbe haben alle Ursache, mit allem Nachdruck für Verbesserung ihrer Arbeitsbedingungen auch auf diesem Gebiete einzutreten. Die Konsumenten können dabei sehr fördernd mitwirken, wenn sie ihre Einkäufe in den Vormittagsstunden erledigen, vor allem aber sollte der Berliner Polizeipräsident erkennen, daß die Aufhebung seiner Bestimmung nötig erscheint.

## Straßenbahner.

### Der Fahrer ist schuldig!

Nach den Berichten der Tagespresse hat die Untersuchung über den Straßenbahnunfall am Reichstagsufer in Berlin ergeben, daß der Fahrer Leschte mit übermäßiger Geschwindigkeit in die Kurve eingeleitet hat, den Strom zu spät ausgegaltet und zu spät gebremst hat. Die Spurränge der Räder haben sich in vorchriftsmäßiger Verfassung befunden.

Danach wäre also der Fahrer allein der Schuldige an dem tief beklagenswerten Unglück, denn aus dem Bericht geht nicht hervor, daß die Untersuchung sich auch nach anderer Richtung erstreckt, diese scheint vielmehr abgeschlossen zu sein und der Fahrer Leschte steht nun seiner Aburteilung entgegen, dem Gesetz ist Genüge geschehen. Daß aber mit der Feststellung der Schuld des Fahrers und dessen härtester Bestrafung auch die öffentliche Meinung, besonders das die Straßenbahn benutzende Berliner Publikum beruhigt werden kann, ist zu bezweifeln. Zwar ist der Berliner sehr geneigt, schnell über solche Ereignisse hinwegzugehen, aber die durch den Krieg hervorgerufenen äußerst misslichen Verkehrsverhältnisse in Groß-Berlin lassen die Erinnerung an den schweren Unfall so leicht nicht erlöschen. Und der Gedanke an den Unfall erinnert jeden stets an die „Große Berliner“, nicht an den Fahrer Leschte. Wer einen Wagen der „Großen Berliner“ besteigt, vertraut dieser, nicht einem zweibeinigen Fahrer Gesundheit und Leben seiner Person an. Ob der Fahrer mit zu großer Geschwindigkeit in eine Kurve einbiegt, ob er den Strom rechtzeitig ausgaltet, ob er zu spät bremst, alles das interessiert den Fahrgast im allgemeinen nicht; er will nur für seinen Nickel möglichst rasch und sicher an das gewünschte Ziel befördert werden. Fahrer, Schaffner oder Schaffnerin sind dem Publikum gleichgültig; man kann sie sich nicht aussuchen, auch nicht den Wagen, denn man muß fahren zur bestimmten Zeit, die bestimmte Richtung. Schrecklich ist dieses „muß“, wenn das Vertrauen zur garantierten Verkehrssicherheit nicht vorhanden ist.

Deshalb sollte bei der Untersuchung über solche Straßenbahnunfälle besonderes Gewicht auf die Feststellung der Begleitumstände gelegt werden, die zwar oft für die Beurteilung des speziellen Falles unwesentlich, nennsächlich erscheinen, von denen aber bei genauer Untersuchung sehr häufig das Ergebnis zu Tage treten dürfte, daß das Verhalten des einzelnen Bediensteten von Ursachen bestimmt wird, die in Erregungen und Tatbeständen wurzeln, für die nicht er, sondern andere verantwortlich sind. Die Feststellung z. B., daß in dem vorliegenden Falle die Spurränge der Räder sich in vorchriftsmäßiger Verfassung befanden, spricht in Verbindung mit den übrigen Feststellungen, die das Verhalten des Fahrers betreffen, zu Ungunsten desselben. Die vorchriftsmäßige Verfassung der Spurränge der Räder ist ein Merkmal der Betriebssicherheit. Es kommen aber noch eine Reihe anderer Momente, wie die Ausbildung des Fahrers, die Entlohnung, die Dienstzeit, die vorgeschriebene Fahrzeit, die Stromverbrauchskontrolle u. a. m. für die Beurteilung der Betriebssicherheit in Frage. Trifft sich nun die Untersuchung auch noch auf die Feststellung dieser Merkmale? Hat sich die Untersuchung nach den gesetzlichen Bestimmungen soweit zu erstrecken oder ist dem Gesetz Genüge geleistet, wenn untersucht ist, inwieweit die Schuld am Unglück lediglich den Angefallenen trifft? In einer Besprechung des Falles in einer anderen Zeitschrift ist darüber gesagt:

„Das Gericht hat lediglich zu untersuchen, inwieweit das Unglück auf die Schuld und das Vergehen des An-

gestellten gegen die Bestimmungen des Strafgesetzbuches zurückzuführen ist. Die Umstände prüft es nur, soweit es zu einer milderen Beurteilung des Falles notwendig ist. Im vorliegenden Falle kann das Gericht die mögliche Einrede des Fahrers, er sei übermüdet gewesen, infolge der schlechten Entlohnung schlecht ernährt, ungenügend ausgebildet um, einfach als wahr unterstellen, braucht aber eine genaue Untersuchung hierüber gar nicht zu führen. Selbst wenn eine genaue Untersuchung dieser Umstände die Mitschuld anderer Personen ergeben würde, die indirekt mitverantwortlich zu machen sind, ist es dem Gerichte nach Lage der jetzigen Gesetzgebung nicht möglich, sie zur Verurteilung heranzuziehen.“

Ob diese Auffassung richtig ist, soll hier nicht erörtert werden. Ist sie richtig, dann enthält unser Strafgesetz eine Lücke, durch die die wirklich Schuldigen und Mitschuldigen an Straßenbahnunfällen stets durchschlüpfen werden.

Der allgemeinen Rechtsauffassung entspricht das nicht. Die Öffentlichkeit hat ein großes Interesse an der Betriebssicherheit der Straßenbahnen und an der Bestrafung derjenigen, welche die Betriebssicherheit durch ungeeignete Maßnahmen gefährden. Die Straßenbahnbediensteten sind einzeln nicht in der Lage, sich gegen solche Maßnahmen zu schützen. Sie finden Schutz nur in der gewerkschaftlichen Organisation, in der gemeinsamen Interessenvertretung. Jeder neue Unfall weist darauf hin, wie notwendig für sie der Schutz der Organisation ist. Nur dem Einfluß der Organisation wird es gelingen, die Ursachen der Betriebsunfälle und dadurch diese selbst zu beseitigen und deshalb hat auch das gesamte Publikum ein Interesse daran, daß die Bediensteten der Straßenbahnen sich gewerkschaftlich organisieren.

### Teuerungszulage bei der Großen Berliner Straßenbahn.

Bekanntlich hat die Direktion der Großen Berliner Straßenbahn auf Grund des durch die allgemeine Kriegslage entstandenen Arbeitermangels einerseits und der Teuerungsverhältnisse andererseits nach Verhandlungen der beiderseitigen Vertrauensmänner im Januar d. J. eine Aufbesserung der Bezüge ihrer Angestellten dergestalt herbeigeführt, daß sie die freien Tage von 4 auf 2 pro Monat herabgesetzt und dafür eine Entschädigung von 2,50 Mk. pro freien Tag gewährt hat. Auf diese Weise ist dann eine Erhöhung der Bezüge von 6 Mk. pro Monat für die im Fahrdienst tätigen Angestellten herausgekommen. Dieser Zuschlag sollte aber auch in solchen Fällen gezahlt werden, wenn die Zahl von zwei freien Tagen überschritten wird. Den Schaffnerinnen wurde 1,20 Mark pro freien Tag oder 2,40 Mk. pro Monat zugesprochen. Bahnwärter, Weichensteller, Hofarbeiter, Maniierer und Wagenwäcker erhielten eine Zulage von 20 Pf. pro Tag. An sich dürften diese Aufbesserungen wohl weniger als Teuerungszulagen wie als Entschädigung für höhere Leistungen angesehen werden. — Nachdem sich nun im Laufe der Zeit die Teuerung aller zum Lebensunterhalt erforderlichen Gegenstände immer mehr verschärft hat, haben sich die Vertrauensmänner der im Transportarbeiter-Verband organisierten Angestellten auf vielseitige Anregung aus Kollegenkreisen entschlossen, sich mit nachfolgendem Schreiben um Gewährung einer Teuerungszulage erneut an die Direktion zu wenden:

„Auf Anregungen eines großen Teiles des Fahr- und Schaffnerpersonals gestatten sich die unterzeichneten Vertrauensleute, der verehrlichen Direktion nachstehendes Anliegen mit der Bitte um gütliche Berücksichtigung ergebenst zu unterbreiten.“

Durch die allgemeine Kriegslage, mit der wir zurzeit über 10 Monate zu rechnen haben, haben die Preise der wichtigsten, zum Lebensunterhalt notwendigen Gebrauchsgüter eine Höhe erreicht, wie wir solche in gleicher Höhe bisher nie zu vergleichen hatten.

Abgesehen davon, daß die verehrliche Direktion in Rücksicht auf die herrschende Teuerung bereits zu Anfang des Jahres eine kleine Gehaltsaufbesserung eintreten ließ und auf der andern Seite durch Bezahlung der freien Tage usw. eine kleine Erhöhung der Bezüge der hier in Betracht kommenden Angestellten herbeigeführt hat, haben sich die gesamten Teuerungsverhältnisse doch immer mehr zuspitzt, so daß es denfalls, trotz der weitgehenden Einschränkung in wirtschaftlicher Beziehung nicht mehr möglich ist, allen an sie gestellten berechtigten Ansprüchen auch nur annähernd gerecht werden zu können. Gezwungen durch die hier kurz ange deuteten misslichen Verhältnisse und in Rücksicht darauf, daß zurzeit nicht abzusehen ist, ob und wann die Teuerung ihr Ende erreichen wird, wenden wir uns vertrauensvoll an die verehrliche Direktion mit dem höchsten Ersuchen, eine weitere Aufbesserung unserer Bezüge in Gestalt einer Teuerungszulage geneigt eintreten lassen zu wollen. Wir bemerken, daß während der letzten Monate von Unternehmern industrieller als auch großer Handelsbetriebe, den dort infrage kommenden Angestellten zum Teil wiederholt Teuerungszulagen gewährt worden sind und geben wir uns der Hoffnung hin, daß die verehrliche Direktion dem hier vorgebrachten Wunsch die Berechtigung nicht absprechen wird.

Indem wir bitten, uns zwecks näherer Begründung des hier vorgebrachten Wunsches recht bald Gelegenheit zu einer gegenseitigen Ausprache geben zu wollen, sehen wir Ihrem geschätzten Bescheid entgegen und zeichnen...“

Diesem Vorgehen schlossen sich auch später die Vereinstreuen an. Daraufhin hat am Dienstag eine Verhandlung der Vertrauensleute mit der Direktion stattgefunden, welche zu den nachstehenden Zugeständnissen der Direktion führte:

1. Die unterbetrauten weiblichen und männlichen Angestellten erhalten eine Teuerungszulage von 3 Mk. pro Monat.











